

MUSTER-VERSICHERUNGSSCHEIN

Warenkreditversicherung
T +49.511.907- xx
F +49.511.907-34 95
wkv@vhv.de

VHV Allgemeine
Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:
Versicherungsscheinnummer

01.07.2021

VHV Forderungsausfallversicherung
Versicherungsschein FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis - Variante x
Beitragsrechnung Nr. xxx/1-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie sich für unser Produkt FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis entschieden haben.

Wir bestätigen Ihnen entsprechend den nachfolgenden Vereinbarungen und Bedingungen den Ausfall von in Rechnung gestellten Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen und wegen Gebrauchsüberlassung (Vermietung, jedoch ohne Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen mit dem Ziel des käuflichen Erwerbes, z. B. Leasing, Finanzierung, vgl. I. § 4 5. AVB) von versicherten Abnehmern zu ersetzen.

Diesem Versicherungsschein liegen Ihr Antrag auf FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VHV-WKV Stand 03.2017 (AVB WKV) zugrunde. Sofern Vereinbarungen im Versicherungsschein von Ihrem Antrag auf FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis oder den AVB WKV abweichen, gelten die Vereinbarungen dieses Versicherungsscheins.

Bitte beachten Sie unbedingt die Belehrung zu den Rechtsfolgen im Falle eines Erst-/Einmalbeitragsverzuges im Abschnitt Versicherungsbeitrag.

Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom **XX.XX.20XX** bis zum **XX.XX.20XX** und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Jahreshöchstentschädigung

Die Jahreshöchstentschädigung beträgt pro Geschäftsjahr **XXX.XXX EUR**.
Die Regelungen gemäß I. § 7 AVB WKV „Höchstentschädigungsgrenze“ finden keine Anwendung.

Seite 1 von 7

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

Seite 2 von 7

Maximaler Schutz je Abnehmer

Das maximale Kreditlimit je Abnehmer beträgt vorbehaltlich einer entsprechenden Bestätigung durch die VHV **XXX.XXX EUR**.

Versicherungsbeitrag

(ab 01.07.: Halber Jahresbeitrag)

| | |
|------------------------------------|------------|
| Jahresnettobeitrag 2021 | EUR |
| zuzüglich 19 % Versicherungssteuer | EUR |
| Bruttobeitrag 2021 | EUR |

Der Versicherungsbeitrag wird als Festbeitrag vereinbart.
Die Regelungen nach II. § 5 „Beitragsberechnung“, II. § 6 „Zuschlag zum Jahresnettobeitrag“ sowie II. § 7 „Beitragsrückerstattung“ finden keine Anwendung.

Belehrung Rechtsfolgen Erstbeitragsverzug sowie Einmalbeitragsverzug

Eine detaillierte Erläuterung über die Rechtsfolgen nicht rechtzeitiger Zahlung entnehmen Sie bitte II. § 2 und § 3 AVB WKV.

Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrag durch Überweisung

Der Versicherungsbeitrag ist zwei Wochen nach Zugang dieses Versicherungsscheins fällig, sofern der Vertragsbeginn in der Vergangenheit liegt.

Der Versicherungsbeitrag ist zwei Wochen nach Vertragsbeginn fällig, sofern dieser in der Zukunft liegt.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung bzw. Nichtzahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Zahlungsverzug bei SEPA-Lastschifteinzugsermächtigung

Die zuvor aufgeführten Rechtsfolgen treten auch dann ein, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschifteingriffmandat (SEPA-Lastschifteingriffsermächtigung) erteilt haben und der Erstbeitrag bzw. Einmalbeitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht werden konnte.

Sofern Sie die Erstattung des belasteten Betrages verlangen, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass bei nicht rechtzeitiger Bezahlung vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Zahlung des Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Den Beitrag werden wir bei Fälligkeit aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschifteingriffmandates von Ihrem Konto abbuchen.

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

Seite 3 von 7

Wir bestätigen hiermit, dass Sie uns zu Ihrer Forderungsausfallversicherung ein SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Lastschriftinzugsermächtigung) für wiederkehrende Zahlungen erteilt haben. Sie haben uns damit ermächtigt, Zahlungen von Ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich haben Sie damit Ihr Kreditinstitut angewiesen, die von uns auf Ihr Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Für den Fall, dass Sie als Versicherungsnehmer nicht zugleich Beitragszahler sind, gilt zusätzlich: Sie sind vom Beitragszahler ausdrücklich beauftragt und bevollmächtigt, alle Informationen und Korrespondenz betreffend den Zahlungsverkehr und dieses SEPA-Lastschriftmandat für den Beitragszahler als Kontoinhaber entgegen zu nehmen.

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz-Nummer, unter welcher wir dieses SEPA-Lastschriftmandat führen, finden Sie bei der ersten Abbuchung auf Ihrem Kontoauszug.

Gebühren für die Bonitätsprüfung

Für bis zu **XXX Kreditprüfungen** und die laufende Überwachung stellen wir Ihnen keine Gebühren in Rechnung (Freiprüfungspaket).

Darüber hinaus berechnen wir Ihnen je 25 Prüfungen einen Paketpreis von jeweils 250,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.

Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall das berechnete Interesse nachweisen zu lassen.

Selbstbeteiligung

10 % pro Versicherungsfall (gesamter versicherter Ausfall von Forderungen gegen einen Abnehmer), mindestens jedoch 500,00 EUR.

Bestrittene Forderungen

Wird eine Forderung durch den Abnehmer der Höhe nach zum Teil bestritten, besteht für den **nicht bestrittenen Teil** Versicherungsschutz.

Umsatzsteuer

Die in Ihren Forderungen enthaltene Umsatzsteuer ist nicht mitversichert.

Fakturierungszeitraum

Der Versicherungsschutz beginnt ab Lieferung oder vollständig erbrachter Leistung, wenn die entsprechende Rechnung innerhalb von maximal 90 Tagen an den Abnehmer gestellt wurde. Wird die Rechnung später als nach 90 Tagen gestellt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Rechnungsstellung.

Maximales Zahlungsziel

Das maximale Zahlungsziel, das mit Abnehmern vereinbart werden kann, beträgt 180 Tage.

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

Seite 4 von 7

Vereinfachter Versicherungsschutz bis 5.000,00 EUR

Gemäß I. § 3 AVB WKV ist eine Forderung versichert, wenn sowohl die „Allgemeinen Voraussetzungen“ nach I. § 3 Nr. 1 als auch die „Besonderen Voraussetzungen“ gemäß I. § 3 Nr. 2 vorliegen.

Abweichend von dieser Regelung ist eine Forderung bis zu einer Forderungshöhe von insgesamt 5.000,00 EUR gegen einen Abnehmer versichert, wenn die nachfolgend aufgeführten „Allgemeinen Voraussetzungen“ nach I. § 3 Nr. 1 vorliegen.

- Ihr Abnehmer hat seinen Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland, d.h. es handelt sich um einen Inlandsabnehmer.
- Das Zahlungsziel, das Sie mit Ihrem Abnehmer vereinbart haben, darf maximal 180 Tage betragen.
- In den letzten 12 Monaten vor der Lieferung oder Leistung
 - haben Ihnen über Ihren Abnehmer keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen,
 - haben Sie keine Information aus unserem Haus erhalten, dass wir den Abnehmer nicht versichern werden bzw. ein etwaig bestandenes Kreditlimit gestrichen haben,
 - hat Ihr Abnehmer (sofern Sie mit ihm bereits Geschäfte gemacht haben) seine Rechnungen fristgerecht bzw. maximal zwei Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin gezahlt.

Wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, brauchen Sie uns diese Abnehmer nicht namentlich zu benennen bzw. die Einreichung eines Kreditlimitantrages ist nicht erforderlich.

Bei Auslandsabnehmern und im Onlinehandel gilt der vereinfachte Versicherungsschutz nicht.

Bitte reichen Sie uns für diese Abnehmer immer einen Kreditlimitantrag ein.

Sofern Ihre Forderung (d.h. die insgesamt offenen aufsummierten Rechnungen an den Abnehmer) den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt, müssen Sie uns einen Kreditlimitantrag einreichen. Andernfalls ist Ihre komplette Forderung nicht versichert.

Da die in den Forderungen enthaltene Umsatzsteuer nicht mitversichert ist, bezieht sich der Betrag von 5.000,00 EUR auf die Netto-Forderungshöhe.

Eigenprüfungsgrenze

Eine Eigenprüfungsgrenze (I. § 3 Nr. 2.1 AVB WKV) ist nicht vereinbart.

Überfälligkeitsmitteilung

Ihr Abnehmer muss die von Ihnen in Rechnung gestellte Forderung bis zu dem auf der Rechnung vereinbarten Zahlungsziel begleichen. Hat Ihr Abnehmer bis zu diesem Termin nicht gezahlt, ist die Rechnung überfällig.

Diese Überfälligkeit müssen Sie uns innerhalb von 60 Tagen melden. Andernfalls erlöschen Ihre Ansprüche auf Entschädigungsleistungen (I. § 5 Nr. 2.3 AVB WKV).

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

Seite 5 von 7

Nichtzahlungstatbestand bei Inlandsabnehmern

Der Versicherungsfall tritt bei Inlandsabnehmern (Abnehmer hat seinen Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung 90 Tage nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin nicht bezahlt worden ist.

Nichtzahlungstatbestand bei Auslandsabnehmern

Der Versicherungsfall tritt bei Auslandsabnehmern (I. § 3 Nr. 1.1 b) AVB WKV) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung 150 Tage nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin nicht bezahlt worden ist.

Deckung von Forderungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern

Die Versicherungszusage schließt den Ersatz von Forderungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern ein.

Bearbeitungshinweise für Kreditlimitanträge für Privatkunden und Personengesellschaften

Die Versicherungszusage schließt den Ersatz von Forderungen gegenüber privaten Abnehmern mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DS-GVO) können wir Kreditlimitanträge für Privatkunden und Personengesellschaften (insbesondere Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)) nur prüfen und bearbeiten, wenn Sie Ihrem Kunden vor der Beantragung eines Kreditlimits die diesem Vertrag beiliegenden Datenschutzhinweise der VHV übermittelt haben. Mit Stellung des Kreditlimitantrags bestätigen Sie uns, dass Sie Ihrem Kunden die Datenschutzhinweise zur Kenntnis gebracht haben. Sofern Ihr Kunde bereits über die Informationen verfügt, ist keine erneute Information erforderlich.

Versicherungsschutz vor Festsetzung eines Kreditlimits

Lag zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung für einen Abnehmer noch kein Kreditlimit vor und hat die VHV danach auf Antrag des Versicherungsnehmers ein Kreditlimit für diesen Abnehmer festgelegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die bereits bestehenden Forderungen, wenn diese aus Lieferungen oder Leistungen stammen, die bis zu 30 Tagen vor Festsetzung des Kreditlimits erbracht wurden, sofern:

- die betreffenden Forderungen des Abnehmers zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht fällig sind,
- für den Abnehmer auf Antrag des Versicherungsnehmers erstmals ein Kreditlimit festgelegt oder ein bestehendes Kreditlimit heraufgesetzt wurde,
- die Lieferungen oder Leistungen, die den bestehenden Forderungen zugrunde liegen, nicht vor Beginn des Versicherungsvertrages erbracht wurden.

Fabrikation / Selbstkostendeckung bei Sonderanfertigungen

Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf eine Erstattung seiner Selbstkosten, sofern während des Fabrikationszeitraumes für eine Sonderanfertigung die Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers eintritt und die Übergabe des Fertigerzeugnisses nicht mehr erfolgt.

Einer Sonderanfertigung liegt ein Vertrag bzw. Auftrag zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Abnehmer maßgeblich ist oder die eindeutig auf die individuellen Bedürfnisse des Abnehmers zugeschnitten sind, zugrunde.

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

Seite 6 von 7

Ergänzend zu den AVB gelten die folgenden Bestimmungen für die Versicherung des Fabrikationsrisikos für eine Sonderanfertigung:

Der Vertrag/Auftrag mit dem Abnehmer wird während der Laufzeit des Versicherungsvertrages geschlossen.

Wird der Versicherungsvertrag nicht verlängert oder beendet, endet das Fabrikationsrisiko für alle am letzten Gültigkeitstag des Versicherungsvertrages ausstehenden Verträge bzw. Aufträge. Eine Nachhaftung ist ausgeschlossen.

Der Fabrikationszeitraum beginnt mit dem Datum des Vertrags- bzw. Auftragsabschlusses und endet mit der Auslieferung / dem Versand / der Abholung des Fertigerzeugnisses aus dem Unternehmen bzw. läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsschutz für das Ausfallrisiko beginnt.

Dieser Zeitraum darf den maximalen Fabrikationszeitraum von neun Monaten nicht überschreiten. Er beginnt jeweils neu mit Wiederaufnahme der Fabrikation oder der Fertigstellung nach einer Zwischenlieferung der bis dahin fertiggestellten Sachen.

Im Versicherungsfall sowie bei Reduzierung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes (Streichung des entsprechenden Kreditlimits) sind Sie verpflichtet, uns

- den Vertrag/Auftrag sowie den geführten Schriftverkehr und etwaig gestellte Rechnungen einzureichen,
- die Kalkulation Ihrer Selbstkosten offenzulegen,
- den Leistungsstand und die entstandenen Selbstkosten mitzuteilen sowie
- alle Informationen und von Ihnen eingeleitete Maßnahmen zur Minderung des Forderungsausfalls zur Verfügung zu stellen.

Selbstkosten in diesem Sinne sind Aufwendungen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung der Fabrikation oder Fertigstellung sowie der Einlagerung der fertiggestellten Sachen nachweislich zuzurechnen sind und zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich waren. Beiträge für diese Versicherung sowie Gemeinkosten, die nur über Kostenschlüssel ermittelt werden können, sind nicht erstattungsfähig.

Die Erlöse aus dem Weiterverkauf oder der anderweitigen Nutzung von Waren, Materialien oder Rohmaterialien oder alle anderen Beträge, die der Versicherungsnehmer erhält, werden vom Betrag des Forderungsausfalls zum Abzug gebracht. Ein Weiterverkauf darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Als versicherte Forderung gelten auch solche Selbstkosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er nach Beendigung des Versicherungsschutzes die in Fabrikation befindlichen Sachen auf Verlangen der VHV fertigstellt oder ihm durch die nachfolgende Einlagerung Kosten entstehen. Die Einlagerung wird auf bis zu 6 Monate begrenzt.

Die VHV haftet für das Forderungsausfallrisiko aus der Sonderanfertigung maximal bis zur Höhe des versicherten Kreditlimits.

Der durch das Fabrikationsrisiko versicherte Forderungsausfall ist darüber hinaus auf den vertraglich vereinbarten Preis des nicht fortgeführten Vertrags/Auftrags(-teils) mit dem Abnehmer beschränkt.

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

Seite 7 von 7

Unfertige Bauleistungen (nur für das Baugewerbe)

Abschlagsrechnungen auf unfertige Bauleistungen begründen bereits versicherte Forderungen. Der Versicherungsschutz beginnt nach der erbrachten Teilleistung, wenn die entsprechende Abschlagsrechnung innerhalb von maximal 90 Tagen an den Abnehmer gestellt wurde. Wird die Abschlagsrechnung später als 90 Tage gestellt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Rechnungsstellung.

Die zusätzliche Stellung einer Schlussrechnung ist nicht erforderlich.

Hinweis: Dieser Vertragsbaustein gilt ausschließlich für das Baugewerbe bzw. wenn Ihr Unternehmen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) dem Abschnitt F – Baugewerbe zugeordnet ist.

Leistungs-Update-Garantie

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (AVB WKV) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Auf diesen Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Hannover.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden. In Beschwerdefällen steht Ihnen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

Freundlich grüßt Sie
Ihre VHV Allgemeine Versicherung AG

Wir erheben Ihre Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz.